



**BILFINGER**

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats  
der Bilfinger SE  
zu den Empfehlungen der  
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“  
gemäß § 161 AktG**

Die Bilfinger SE entspricht sämtlichen Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 24. Juni 2014 mit folgenden Ausnahmen:

- Der Aufsichtsrat entspricht insoweit nicht der Empfehlung in Nummer 5.1.2 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz (Anstreben einer angemessenen Berücksichtigung von Frauen), als er sich bei der Besetzung des Vorstands ausschließlich von der Qualifikation der zur Verfügung stehenden Personen leiten lässt. Gleichwohl zieht der Aufsichtsrat grundsätzlich in Betracht, eine vakante Position im Vorstand mit einer Frau zu besetzen, sofern im konkreten Fall eine geeignete Kandidatin zur Verfügung steht.
- Der Aufsichtsrat entspricht in einem Ausnahmefall nicht den Empfehlungen in Nummer 4.2.3 Abs. 2 Sätze 2, 4, 7 und 8 (Variable Vergütungsbestandteile; Berücksichtigung positiver und negativer Entwicklungen; Bezugnahme auf anspruchsvolle und relevante Vergleichsparameter; Ausschluss nachträglicher Änderungen der Vergleichsparameter), nämlich bei der Vergütung für den bis zum 31. Mai 2015 interimistisch zum Vorstand bestellten Herrn Herbert Bodner. Die auf einen kurzen Zeitraum befristete Bestellung von Herrn Bodner zum Vorstand lässt eine auf den langfristigen Geschäftserfolg Bezug nehmende variable Vergütungsregelung als unzweckmäßig erscheinen. Mit Herrn Bodner ist stattdessen ein Festgehalt sowie ein am Erfolg der Tätigkeit von Herrn Bodner zu orientierender Anerkennungsbonus vereinbart, dessen Gewährung im freien Ermessen des Aufsichtsrats steht und der 20 % der bezogenen Festvergütung nicht übersteigen darf.

- Nicht gefolgt wird der Empfehlung in Nr. 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 (betragsmäßige Höchstgrenzen für die Vorstandsvergütung insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Bestandteile). Im Rahmen des Long-Term-Incentive (LTI), dem ab diesem Jahr geltenden, auf mehrjähriger Bemessung basierenden variablen Vergütungsbestandteil der Vorstandsmitglieder der Gesellschaft, werden jährlich virtuelle Aktien der Gesellschaft, so genannte Performance Share Units (PSU) zugeteilt, deren Stückzahl während einer dreijährigen Performance-Periode in Abhängigkeit von der Erreichung des vom Aufsichtsrat festgelegten durchschnittlichen Zielwerts des ROCE sowie der Entwicklung des Total Shareholder Return-Werts (TSR-Wert) der Aktie der Gesellschaft im Verhältnis zu den TSR-Werten der Aktien der übrigen im MDAX notierten Gesellschaften der Anpassung unterliegt. Die Endstückzahl der PSU wird durch einen Cap auf 150 % der Ausgangsstückzahl begrenzt. Der für den Wert der PSU relevante Kurs der Aktie der Gesellschaft nach Ablauf der dreijährigen Performance-Periode unterliegt demgegenüber keiner Begrenzung, da eine Höchstgrenze insoweit dem Grundgedanken einer aktienbezogenen Vergütung widerspricht. Allerdings ist der Aufsichtsrat berechtigt, bei außergewöhnlichen Ereignissen oder Entwicklungen, insbesondere bei extremen Kurssteigerungen, die sich rechnerisch ergebende Endstückzahl der PSU angemessen herabzusetzen.

Seit Abgabe der Entsprechenserklärung vom 7. August 2014 entsprach die Gesellschaft sämtlichen Empfehlungen des DCGK in seiner Fassung vom 13. Mai 2013 bzw. 24. Juni 2014 mit Ausnahme der Empfehlungen in den Nummern 5.1.2 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz, 5.4.3 Satz 3 und 4.2.3 Abs. 2 Sätze 2, 4, 7 und 8.

Mannheim, den 11. Februar 2015

Für den Aufsichtsrat

- Dr. Eckhard Cordes -

Für den Vorstand

- Herbert Bodner -